

---

**2903/J-BR/2012**

---

Eingelangt am 23.07.2012

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

des Bundesrates Johann Ertl  
Kolleginnen und Kollegen  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend **schikanöses Verhalten eines Polizeioffiziers des  
Stadtpolizeikommandos Schwechat**

Am 25.5.2012 Uhr wurde durch einen Polizeioffizier des Stadtpolizeikommando Schwechat der Verdacht einer Alkoholisierung bei einem zum Dienst eingeteilten Polizisten geäußert. Angeblich hatte der eingeteilte Polizist gerötete Augen und Alkoholgeruch aus dem Mund.

Der eingeteilte Polizist wurde in weiterer Folge aufgefordert sich einem „freiwilligen Alkoholttest“ zu unterziehen. Der eingeteilte Polizist im Dienst stimmte dem „freiwilligen Alkoholttest“ zu und wurde mit einem Alkoholvortestgerät getestet. Dieses Alkoholvortestgerät zeigte einen Wert von 0,04 Promille (ca. Wert eines Punschkrappens). Der Polizeioffizier ordnete anschließend die neuerliche Durchführung des Alkoholtestes mit einem geeichten Alkoholtestgerät an. Das geeichte Alkoholtestgerät wurde aufgrund einer Anordnung des Polizeioffiziers bei einer anderen Polizeiinspektion abgebaut und zum Flughafen gebracht.

Anschließend wurde bei dem eingeteilten Polizeibeamten eine Prüfung der Atemluft mit dem geeichten Alkoholtestgerät durchgeführt. Der Alkoholtest mit dem geeichten Alkoholtestgerät wurde im Beisein des Polizeioffiziers durchgeführt und ergab einen Wert von 0,00 Promille.

Daraufhin wurde über Weisung des Polizeioffiziers der eingeteilte Beamte vom Außendienst abgezogen und durfte an diesem Tag nur mehr Innendienst verrichten.

Am 14.6.2012 erhielt der eingeteilte Polizist durch seine unmittelbare Vorgesetzte auf Weisung vom einschreitenden Offizier eine schriftliche Ermahnung.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Bundesräte an die Bundesministerin für Inneres folgende

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

- 1) Ist es richtig, dass der Polizeioffizier den Verdacht auf eine Beeinträchtigung durch Alkohol bei einem eingeteilten Polizeibeamten im Dienst festgestellt hat?
- 2) Ist es richtig, dass der Polizeioffizier den Verdacht damit begründete, der eingeteilte Polizeibeamte habe gerötete Augen und Alkoholgeruch aus dem Mund?
- 3) Ist es richtig, dass der eingeteilte Polizist zu einem „freiwilligen Alkoholtest“ der Atemluft von seinem Vorgesetzten, einem Polizeioffizier, aufgefordert wurde?
- 4) Ist es richtig, dass das Alkoholvortestgerät lediglich einen Wert von 0,04 Promille anzeigte?
- 5) Ist es richtig, dass trotz dieses geringen Wertes ein Alkoholtest mit einem geeichten Alkomaten angeordnet wurde?
- 6) Ist es richtig, dass dieser geeichte Alkomat aufgrund der Anordnung des einschreitenden Polizeioffiziers von einer anderen Polizeiinspektion zum Flughafen verschafft werden musste?
- 7) Ist es richtig, dass der einschreitende Offizier persönlich bei der Durchführung des Alkoholtestes mit dem eingeteilten Polizeibeamten anwesend war?
- 8) Ist es richtig, dass der geeichte Alkomat lediglich einen Wert von 0,00 Promille (nach Durchführung des Alkoholtestes) angezeigt hat?
- 9) Ist es richtig, dass der einschreitende Polizeioffizier trotzdem den Verdacht einer Alkoholisierung beim eingeteilten Polizeibeamten geäußert hat und dieser vom Außendienst abgezogen wurde und an diesem Tag lediglich Innendienst verrichten durfte?
- 10) Ist es richtig, dass mit einem geeichten Alkomaten und einem Testergebnis von 0,00 Promille die überprüfte Person auf keinem Fall als alkoholisiert angesehen werden kann?
- 11) Ist es richtig, dass bei einem Testergebnis von 0,00 Promille auch nicht angenommen werden kann, dass der Getestete unter dem Einfluss einer Restalkoholisierung stehe?
- 12) Die Durchführung eines Atemlufttestes mit einem geeichten Alkomaten ist im Dienstrecht nicht vorgesehen, lediglich in Verbindung mit der StVO, nach welchen gesetzlichen Voraussetzungen wurde der Alkoholtest angeordnet bzw. durchgeführt?
- 13) Ist es richtig, dass der eingeteilte Polizeibeamte schriftlich ermahnt wurde?
- 14) Ist es richtig, dass sich diese schriftliche Ermahnung auf einen durch Alkohol beeinträchtigten Zustand begründet?
- 15) Ist es richtig, dass diese schriftliche Ermahnung vom einschreitenden Polizeioffizier angeordnet worden ist?
- 16) Ist es richtig, dass gegen eine schriftliche Ermahnung kein Rechtsmittel zulässig ist?
- 17) Ist es richtig, dass keine Disziplinaranzeige erstattet wurde?
- 18) Hat es sich bei dieser Vorgangsweise (Aufforderung zur Durchführung eines freiwilligen Alkoholtestes) um eine Dienstpflichtverletzung gehandelt?

- 19) War die Anordnung der Erteilung der Weisung gegen den eingeteilten Polizeibeamten mit einer Ermahnung vorzugehen und zu ahnden rechtskonform?
- 20) Hat es sich bei diesen Anordnungen um Gesetzesverletzungen gehandelt? Wenn ja um welche?
- 21) Werden auch in Zukunft, Polizeibeamte, die gerötete Augen aufweisen, (aus verschiedensten Ursachen) vom Außendienst abgezogen?
- 22) Werden in Zukunft geeichte Alkoholtestgeräte, zur Kontrolle von Polizeibeamten im Dienst, eingesetzt ?
- 23) Ist es gesetzlich möglich einen Alkoholvortester bzw. einen geeichten Alkomaten außerhalb der Bestimmungen der StVO einzusetzen?
- 24) Ist es richtig, dass die erteilte schriftliche Ermahnung in den Personalakt des eingeteilten Polizeibeamten kommt und dieser Vorfall die weitere Karriere beeinflussen kann?